

Studienordnung der Leibniz-Fachhochschule über Ziel, Aufbau und Inhalt der dualen Bachelorstudiengänge (B.A./B.Sc.)¹

vom 14.06.2022
in der Fassung vom 03.08.2023
nach Beschluss des Senats am 07.08.2023
und Genehmigung des Präsidenten Prof. Dr. Thomas Winkelmann am 07.08.2023

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Ziel, den Zugang, den grundlegenden Studienaufbau und die Prüfungen für die dualen Bachelorstudiengänge an der Leibniz-Fachhochschule.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

Die Qualifikationsziele der von dieser Ordnung erfassten Studiengänge sind in Anhang A1 beschrieben.

§ 3 Abschlussgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Leibniz-Fachhochschule

- im dualen Studiengang Business Administration den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“;
- in den dualen Studiengängen Business Economics, Wirtschaftsinformatik und IT-Security den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang entsprechen denen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen werden von der Leibniz-Fachhochschule überprüft. Das ausbildende Unternehmen und die Bewerber werden schriftlich über das Ergebnis der Zugangsprüfung informiert.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sowie Übersichtlichkeit wird auf die geschlechtsbezogene Differenzierung, z. B. Professorin*Professor, verzichtet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienaufnahme

- (1) Dauer und Gliederung des Studiums sind in § 2 der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Studienbeginn ist jährlich im September bzw. Oktober.

§ 6 Studienaufbau und -inhalte

- (1) Der Bachelor-Studiengang umfasst die im Studienbuch aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen. Die Leibniz-Fachhochschule stellt das Lehrangebot für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sicher.
- (2) Zu den Studieninhalten gehören weiterhin die Bachelor-Thesis gemäß Prüfungsordnung und die berufspraktischen Studienanteile (siehe Studienbuch).
- (3) Änderungen im Studienablauf, welche die Studierbarkeit nicht wesentlich einschränken und die Qualifikationsziele des Studiengangs nicht wesentlich verändern, bleiben vorbehalten.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch abgehalten werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen sind von den Studierenden selbständig vor- und nachzubereiten.

§ 7 Studienschwerpunkte

- (1) Für den Bachelor-Abschluss kann je nach Studiengang unter verschiedenen Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Es stehen folgende Vertiefungen zur Auswahl:
 - in den Studiengängen Business Administration und Business Economics:
 - Finanzdienstleistungen
 - Industriemanagement
 - Automotive
 - Touristik- und Eventmanagement
 - Handels- und Dienstleistungsmanagement
 - Logistik
 - Steuern und Bilanzen
 - Health Management
 - im Studiengang Wirtschaftsinformatik:
 - Systemtechnik
 - Entwicklung
 - Verwaltung
 - im Studiengang IT-Security:
 - Systemtechnik
 - Management
- (2) Neben den allgemeinen Pflichtmodulen des Studiengangs und der gewählten Vertiefungsrichtung können Wahlpflichtmodule und Wahlfächer angeboten werden. Die Wahl erfolgt mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf.

§ 8

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und die Zuordnung zu den einzelnen Semestern sind im Studienplan festgelegt (siehe Studienbuch). Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Module erhalten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS), die zur Anrechnung der Studienleistungen dienen.

§ 9

Prüfungsarten

(1) Die in den Lehrformen vermittelten Kompetenzen werden in unterschiedlicher Art und Weise überprüft. Art und Umfang der jeweiligen Prüfungen sind den Qualifikationszielen und der Workload des Moduls entsprechend angemessen zu gestalten.

(2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann eine Prüfungsvorleistung verlangt werden. Dabei handelt es sich um eine unbenotete Leistung, mit der die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung und/oder die angemessene Vorbereitung auf die Prüfungsleistung überprüft wird.

(3) Der Umfang bzw. die Dauer von Prüfungsleistungen wird im Studienbuch oder durch hochschulübliche Bekanntmachung (insbesondere auch über elektronische Kommunikationsplattformen) festgelegt bzw. im Rahmen der Lehrveranstaltung vorgegeben. Dies gilt entsprechend für weitere Hinweise, Themenvorgaben, Fristen und sonstige Anforderungen an Prüfungsleistungen, die nicht bereits in Prüfungs- und Studienordnung abschließend geregelt sind, sowie für die Ausgestaltung von Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweisen.

(4) Prüfungen können auch in elektronischer Form, z.B. als Online-Prüfung, durchgeführt werden. Können Prüfungen aus wichtigem Grund nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form durchgeführt werden, kann der Prüfungsausschuss über eine abweichende Form entscheiden.

(5) Wiederholungsprüfungen werden bis mindestens zwei Jahre nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung angeboten.

(6) Die nachfolgend aufgeführten Prüfungsarten kommen in Betracht. Für eine Prüfung können mehrere Prüfungsarten miteinander kombiniert werden.

1. Klausur

In einer Klausur sollen in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches Fragestellungen eigenständig bearbeitet werden. Sie ist nicht auf schriftliche Aufgaben beschränkt und kann auch beispielsweise die Form einer Programmieraufgabe aufweisen. Modulklausuren, die Inhalte von Veranstaltungen über zwei Semester hinweg abprüfen, beziehen sich immer auf die Inhalte beider Semester.

2. Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis ist eine schriftliche oder mündliche Leistung, oder eine Leistung in Form einer anderen in dieser Studienordnung aufgeführten Prüfungsart, ohne Notenvergabe. Die Leistung muss aber bestanden sein; d.h. sie darf nicht mit „nicht ausreichend“ bewertet sein.

3. Hausarbeit

Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Zu dem Umfang zählen nicht das Titelblatt, die Verzeichnisse sowie ein Anhang. Grafiken, Tabellen, Abbildungen usw. sind in einem angemessenen Rahmen in den Text zu integrieren.

4. Praxisreflexion

Die Praxisreflexionen stellen schriftliche Ausarbeitungen dar. Sie dienen der Vor- und Nachbereitung von begleitenden berufspraktischen Tätigkeiten (Praktika, Praxisphasen oder Berufstätigkeit) in Unternehmen. Ziel der Praxisreflexionen ist es, das aus der Praxis gesammelte Wissen zum Unternehmen oder Einblicke in spezielle Wissensgebiete zu dokumentieren, zu diskutieren und zu präsentieren. Durch diese Praxisreflexionen erhalten die Studierenden Einblicke in Zusammenhänge der betrieblichen Praxis und entwickeln Verständnis für entsprechende Problemlösungen.

5. Essay

Ein Essay ist ein kurzer Aufsatz, in dem ein begrenztes Thema erörtert wird. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung eines Leitgedankens, einer noch vorläufigen Idee oder einer These. Der Essay muss inhaltlicher Sachlichkeit genügen, bei Verwendung von Zitaten oder fremden Ideen müssen die jeweiligen Quellen angeführt werden. Der Essay kann auch die Form einer vorbereiteten Präsentation annehmen.

6. Vortrag

Ein Vortrag umfasst einen mündlichen Vortrag von zeitlich begrenzter Länge mit anschließender zeitlich begrenzter Diskussion, die vom Vortragenden moderiert wird. Die Inhalte des Vortrags sind in einer Präsentation zu visualisieren.

Eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung kann zu einem Vortrag gefordert werden. Diese stellt die mündlichen Aussagen in einen fachlichen Zusammenhang, belegt sie und führt Begründungen zu vorgetragenen Hypothesen und Positionen an. In der Darstellung entspricht sie den Regeln für die Abfassung wissenschaftlicher Texte.

7. Kombinierte Sprachprüfung

Die kombinierte Sprachprüfung umfasst den Nachweis des Sprach-, Lese- und Hörverstehens in einer Fremdsprache.

8. Projektarbeit

In Projekten werden komplexe Aufgaben – in der Regel im Gruppenrahmen über einen Zeitraum von einem oder mehreren Semestern – bearbeitet, wobei fachliche und methodische Kenntnisse ebenso wie soziale Kompetenzen nachgewiesen werden sollen.

Die Projektarbeit bewertet dabei sowohl die Arbeitsweise als auch die Arbeitsergebnisse der Gruppe bzw. des Studierenden. Je nach Gegenstand des Projektes können die Ergebnisse neben schriftlichen Dokumentationen auch andere Formen annehmen,

beispielsweise Poster, Präsentationen, elektronische Datensammlungen oder Hard- und Software.

Zur Wiederholung dieser Prüfungsleistung kann vom Betreuer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss eine abweichende, gleichwertige Prüfungsleistung festgelegt werden.

9. Mündliche Prüfung

Im Rahmen einer mündlichen Prüfung soll durch geeignete Fragestellungen das jeweilige fachspezifische Wissen abgefragt werden.

10. Projektdokumentation

Durch die Projektdokumentation soll belegt werden, dass Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbstständig geplant und kundengerecht umgesetzt sowie Dokumentationen kundengerecht angefertigt, zusammengestellt und modifiziert werden können. Die Ausführung der Projektarbeit wird mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentiert. Anhand dieser Dokumentation wird der Arbeitsprozess in der Projektarbeit bewertet.

11. Marktforschungsbericht

Durch den Marktforschungsbericht soll belegt werden, dass Fragestellungen zu Märkten und daraus abgeleitete empirische Untersuchungen konkret umgesetzt und Untersuchungsergebnisse empirisch ermittelt, ausgewertet, interpretiert und geeignet dargestellt werden können.

12. Moderierte Gruppendiskussion

In einer moderierten Gruppendiskussion soll der Kandidat innerhalb einer Gruppe einen Standpunkt zu einer Frage- oder Problemstellung erläutern und vertreten sowie andere Fragestellungen des gewählten Studiengangs analysieren und Antwortmöglichkeiten aufzeigen. Auch soll sich der Kandidat im direkten Dialog mit Einwänden auseinandersetzen und diesen begegnen. Durch die Moderation ist die Diskussion zu leiten und zu steuern.

13. Bachelor-Thesis

In der Bachelorarbeit ist eine Problemstellung selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden von den Studierenden innerhalb von acht Wochen zu bearbeiten.

Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nach dem Bestehen der Bachelor-Thesis.

14. Kolloquium

Im Rahmen eines Kolloquiums sollen zunächst die wesentlichen Erkenntnisse der Bachelor-Thesis präsentiert werden. Die Vortragszeit ist zeitlich begrenzt. Daran anschließend erfolgt eine Diskussion mit den Prüfern sowie Fragestellungen durch diese. Hierbei soll der Kandidat die Ergebnisse der Bachelor-Thesis erläutern und vertreten sowie andere Fragestellungen des gewählten Studiengangs analysieren und Antwortmöglichkeiten aufzeigen.

§ 10 Gruppenarbeit und Formalia

(1) Eine Gruppenarbeit wird durch mehrere Studierende gemeinsam zu einem Thema erstellt und abgegeben. Dabei sind die Prüfungsarten gemäß § 9 (6) anzuwenden. Ein Modul darf nicht vollständig als Gruppenleistung bewertet werden. Zur Differenzierung der jeweiligen Einzelleistung ist durch jeden Studierenden dessen Arbeitsumfang an der Gruppenarbeit nach Vorgabe des Lehrenden eindeutig zu kennzeichnen, z.B. durch separaten Ausdruck des Seitenumfanges.

(2) Die Leistungen in Projektveranstaltungen werden in der Regel im Rahmen einer Gruppenarbeit erworben. Schriftliche Prüfungsleistungen können nach Absprache mit dem betreuenden Dozenten als Gruppenarbeit angefertigt werden.

(3) Folgende Formalia sind bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwingend einzuhalten, soweit vom Betreuer nichts anderes vorgegeben wird:

- Seitenränder: oben 2,5 cm, rechts 2 cm, links 4 cm, unten 2 cm
- Schriftart: Arial, Blocksatz
- Schriftgröße im Haupttext: 11 pt
- Zeilenabstand: 1,5-zeilig
- Abstand nach Absatz im Haupttext: 2-zeilig
- Schriftgröße in den Fußnoten: 9 pt
- Abstand zwischen den Fußnoten: 1-zeilig

§ 11 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Jeder Studierende hat grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen in seinem Studiensemester, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.

§ 12 Anwesenheitspflicht

Es besteht eine Anwesenheitspflicht der Studierenden für alle Veranstaltungen.

§ 13 Ziel der berufspraktischen Studienteile

In dem Bachelor-Studiengang ist pro Semester ein berufspraktischer Studienteil eingebunden. Das Gesamtziel dieser berufspraktischen Studienteile ist die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf praktische betriebliche Problemstellungen und der Erwerb fachspezifischer Qualifikationen sowie das praktische Herangehen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld. Durch diesen hohen praktischen Studienanteil findet innerhalb des Bachelor-Studiengangs eine enge Verzahnung des theoretisch-wissenschaftlichen und des am Unternehmen ausgerichteten Studiums statt.

§ 14

Zeitpunkt, Dauer und Ort der berufspraktischen Studienteile

- (1) Die berufspraktischen Studienteile sollen in der Regel pro Semester mind. 12 Wochen (inklusive Urlaub) umfassen.
- (2) Diese Studienteile werden insgesamt in einem Unternehmen, mit dem die Studierenden einen Ausbildungsvertrag, Praktikumsvertrag oder ähnliches abgeschlossen haben, absolviert.
- (3) Das Unternehmen soll gewährleisten, dass geeignete betriebswirtschaftliche bzw. technische Fragestellungen bearbeitet werden. Die betrieblichen Aufgaben müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in einem sinnvollen Bezug zu den Studieninhalten stehen. Hierzu vereinbaren die Leibniz-Fachhochschule und das ausbildende Unternehmen einen Rahmenplan.
- (4) Der Aufgabenbereich der berufspraktischen Studienteile soll Anknüpfungspunkte für die Erarbeitung der Bachelor-Thesis enthalten.

§ 15

Betreuung der berufspraktischen Studienteile und Berichte über die berufspraktischen Studienteile

- (1) Für die berufspraktischen Studienteile kann von jedem Studierenden eine Praxisreflexion/Hausarbeit bzw. ein Projektbericht angefertigt werden. Die Erarbeitung der Praxisreflexion/der Hausarbeit/des Projektberichts wird von einer Lehrkraft betreut.
- (2) Die jeweiligen berufspraktischen Studienteile können innerhalb des theoretisch-wissenschaftlichen Studiums in den Veranstaltungen zur „Praxisreflexion“ vor- bzw. nachbereitet werden.

§ 16

Studienberatung

- (1) Die Leibniz-Fachhochschule berät ihre Studierenden und Studieninteressierte intensiv in allen Fragen des Studiums.
- (2) Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf generelle Fragen zum Studiengang und wird von allen hauptamtlich tätigen Professoren und gesondert qualifizierten Verwaltungsmitarbeitern durchgeführt. Die studienbegleitende Fachberatung wird von dem Fachverantwortlichen vorgenommen.
- (3) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung durchgeführt, in der neben allgemeinen Informationen zum Studienaufbau auch die Studien- und Prüfungsordnung vorgestellt wird. Zu Beginn jedes Semesters werden Informationsveranstaltungen zum semesterbezogenen Studienverlauf durchgeführt.
- (4) Für die Beratung in Prüfungsfragen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verantwortlich.

(5) Studierenden, deren Studienleistungen den ordnungsgemäßen Studienverlauf gefährdet erscheinen lassen, werden individuelle Beratungsgespräche angeboten.

§ 17 Studienakten, Studiendaten

(1) Im Rahmen der Immatrikulation des Studierenden, des Studiums sowie der einzelnen Prüfungsverfahren und Beurteilungen werden von der Leibniz-Fachhochschule personenbezogene Daten über den Studierenden erhoben, gespeichert oder sonst verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Immatrikulation an der Leibniz-Fachhochschule sowie die Durchführung des Studiums und der damit verbundenen Prüfungsverfahren und Beurteilungen einschließlich der Erteilung von Zeugnissen erforderlich ist.

(2) Die Dauer der Speicherung bestimmt sich nach den für die Leibniz-Fachhochschule geltenden Aufbewahrungspflichten sowie den gesetzlichen Rechtsmittel- und Verjährungsfristen. Sie beträgt in Prüfungsangelegenheiten mindestens ein Jahr, beginnend ab der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung. In sonstigen Angelegenheiten beträgt die Dauer der Speicherung mindestens drei Jahre, gerechnet ab Beginn des Jahres, welches dem Jahr, in dem das Studium beendet wurde, folgt.

(3) Die Studierenden haben innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Aufbewahrungsfristen einen Anspruch auf Einsicht in die gespeicherten Studien- und Prüfungsdaten.

§ 18 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der hochschulüblichen Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die nach Inkrafttreten an der Leibniz-Fachhochschule in einem der Studiengänge nach § 1 eingeschrieben sind.

Hannover, den 07. August 2023

*Prof. Dr. Thomas Winkelmann
Präsident*

Anhang A1: Qualifikationsziele der Studiengänge

Qualifikationsziele des dualen Bachelor-Studienganges Business Administration (B.A.)

(1) Die Absolventen des dualen Studienganges Business Administration haben eine qualifizierte, grundlegend fundierte Ausbildung, die auf universelle Einstiegsmöglichkeiten in allen betriebswirtschaftlichen Funktionen in Unternehmen abzielt. Dieser Wissensstand vereint ein hohes Maß an Berufsfähigkeit und ist gleichermaßen Grundlage für weiterführende Studiengänge.

(2) Die Absolventen verfügen über ein theoretisch fundiertes Wissen und Kompetenzen aus den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften und affiner Disziplinen (Recht, Volkswirtschaftslehre, quantitative Grundlagen sowie Informatik). Dieser auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur vorhandene Wissensbestand kann auf wissenschaftlichem Niveau eigenständig erweitert und vertieft werden.

(3) Im Bachelor-Studiengang Business Administration können Absolventen die Aufgaben, Dynamik und Komplexität der Betriebswirtschaftslehre im Allgemeinen und branchenorientiert vertieft fachgerecht einordnen. Sie kennen die Besonderheiten unterschiedlicher Branchen. Aus diesem Verständnis heraus können sie die Auswirkungen und Entwicklungen für die eigenen Unternehmen erkennen, vertiefend und kritisch analysieren, adäquate Lösungsszenarien entwickeln und kompetent umsetzen. Die Absolventen beherrschen somit praxisbezogene betriebswirtschaftliche Methoden und Instrumente zur Lösung von Managementaufgaben.

(4) Die Absolventen verfügen über die notwendigen Schlüsselkompetenzen, wozu neben dem erforderlichen Fach- und Methodenwissen die wichtigen Selbst- und Sozialkompetenzen gehören. Insbesondere wird im Studiengang großen Wert auf die Kompetenzen Teamführung, interdisziplinäre Kommunikation, Moderation, Präsentation gelegt.

(5) Berufsfeldbezogene Qualifikationen erwerben die Studierenden insbesondere durch die praktische Ausbildung in den Unternehmen sowie in den studiumsinternen Berufsfachrichtungen (Finanzdienstleistungen, Industriemanagement, Automotive, Touristik- und Eventmanagement, Handels- und Dienstleistungsmanagement, Logistik, Steuern und Bilanzen, Health Management) sowie im Projektmanagement.

Qualifikationsziele des dualen Bachelor-Studienganges Business Economics (B.Sc.)

(1) Die Absolventen des dualen Studienganges Business Economics haben eine qualifizierte, grundlegend fundierte Ausbildung, die auf universelle Einstiegsmöglichkeiten in allen betriebswirtschaftlichen Funktionen in Unternehmen abzielt. Dieser Wissensstand vereint ein hohes Maß an Berufsfähigkeit und ist gleichermaßen Grundlage für weiterführende Studiengänge.

(2) Die Absolventen verfügen über ein theoretisch fundiertes Wissen und Kompetenzen aus den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften und affiner Disziplinen (Recht, Volkswirtschaftslehre, quantitative Methoden sowie Informatik). Dieser auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur vorhandene Wissensbestand kann auf wissenschaftlichem Niveau eigenständig erweitert und vertieft werden.

(3) Im Bachelor-Studiengang Business Economics können Absolventen die Aufgaben, Dynamik und Komplexität der Betriebswirtschaftslehre im Allgemeinen und branchenorientiert vertieft fachgerecht einordnen. Sie kennen die Besonderheiten unterschiedlicher Branchen. Aus diesem Verständnis heraus können sie die Auswirkungen und Entwicklungen für die eigenen Unternehmen erkennen, vertiefend und kritisch analysieren, adäquate Lösungsszenarien entwickeln und kompetent umsetzen. Die Absolventen beherrschen somit insbesondere quantitative Methoden zur Erfassung, Planung und Steuerung betrieblicher Prozesse.

(4) Die Absolventen vermögen unter Respekt für die Unterschiedlichkeit von Gruppenmitgliedern teamorientiert zu arbeiten. Insbesondere können sie eigenes und fremdes geschlechtsspezifisches Verhalten erkennen und ggf. überwinden. Sie können im zwischenmenschlichen, innerbetrieblichen Umgang wie in Beziehungen mit anderen Akteuren in Unternehmen angemessene Kommunikationsformen wählen und die eigenen Positionen überzeugend in Schrift, Wort und mit visueller Unterstützung darstellen.

(5) Berufsfeldbezogene Qualifikationen erwerben die Studierenden insbesondere durch die praktische Ausbildung in den Unternehmen sowie in den studiumsinternen Berufsfachrichtungen (Finanzdienstleistungen, Industriemanagement, Automotive, Touristik- und Eventmanagement, Handels- und Dienstleistungsmanagement, Logistik, Steuern und Bilanzen, Health Management) sowie im Projektmanagement.

Qualifikationsziele des dualen Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

(1) Die Absolventen verfügen über theoretisch fundiertes und praxisorientiertes Wissen und Kompetenzen aus Gebieten der Informatik, der Wirtschaftswissenschaften und flankierender Disziplinen (Recht, Statistik, Mathematik usw.) auf dem Niveau eines grundständigen Studienabschlusses. Dieser Wissensstand vereint ein hohes Maß an Berufsfähigkeit und ist gleichermaßen Grundlage für weiterführende Studiengänge.

(2) Die Absolventen haben die Dynamik, Aufgaben und Komplexität der Wirtschaftsinformatik und ihrer differenzierten Gestaltungsformen erkannt. Aus dem Verständnis der Anforderungen betrieblicher Abläufe an die IT und der Auswirkungen IT-basierter Lösungen für andere Unternehmensbereiche können Entwicklungen und Auswirkungen für die eigenen Unternehmen erkannt, Problemlösungswege entwickelt, umgesetzt, evaluiert und optimiert werden. Mit Abschluss des Studiums besitzen die Absolventen als Grundlage dieser Kompetenzen fundierte informationstechnische und betriebswirtschaftliche sowie orientierende volkswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse.

(3) Berufsfeldbezogene Qualifikationen erlangen die Studierenden durch ihre berufliche Tätigkeit in ihren Unternehmen. Darüber hinaus kennen sie die besonderen Inhalte der von ihnen gewählten Vertiefungsrichtung und können auf der Basis von fachlichen Inhalten und methodischen sowie sozialen Kompetenzen IT-wirtschaftliche Problemstellungen vertiefend und kritisch analysieren, adäquate Lösungsszenarien entwickeln und kompetent umsetzen. Dieser auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur vorhandene Wissensbestand kann auf wissenschaftlichem Niveau eigenständig erweitert und vertieft werden.

(4) Das Studium ist durch eine besonders ausgeprägte Praxisnähe gekennzeichnet, so dass weitere berufsfeldbezogene Qualifikationen durch die berufliche Tätigkeit der Studierenden in ihren Unternehmen erlangt werden. Nach erfolgreich absolviertem Studium sind die Studierenden in der Lage, die erworbenen Qualifikationen im Beruf einzusetzen und auf deren

Grundlage in ihrer professionellen Umgebung Weiterentwicklungsmöglichkeiten und IT-Problemlösungen zu erkennen und umzusetzen. Sie beherrschen die Vorbereitung und Umsetzung von Projekten in der Leitung eines IT-Projektteams. Sie können zunehmend in betrieblichen Führungspositionen Verantwortung übernehmen.

(5) Die Absolventen vermögen unter Respekt für die Unterschiedlichkeit von Gruppenmitgliedern teamorientiert zu arbeiten. Insbesondere können sie eigenes und fremdes geschlechtsspezifisches Verhalten erkennen und ggf. überwinden. Sie können im zwischenmenschlichen, innerbetrieblichen Umgang wie in Beziehungen mit anderen Akteuren in Unternehmen angemessene Kommunikationsformen wählen und die eigenen Positionen überzeugend in Schrift, Wort und mit visueller Unterstützung darstellen.

Qualifikationsziele des dualen Bachelor-Studiengangs IT-Security (B.Sc.)

(1) Die Absolventen verfügen über theoretisch fundiertes und praxisorientiertes Wissen und Kompetenzen aus Gebieten der IT-Sicherheitstechnik, Anwendungsprogrammierung, Beurteilung und Nutzung marktüblicher Sicherheits-Software und flankierender Disziplinen (Netzwerkssysteme, Kryptographie, Mathematik, Netzwerkadministration, Cloud Computing usw.) auf dem Niveau eines grundständigen Studienabschlusses. Hinzu kommt mit der verpflichtenden Teilnahme an mindestens einem größeren studentischen und oft internationalen Projekt der Kompetenzgewinn in Bereichen des Projektmanagements und Projektcontrollings. Dieser Wissensstand vereint ein hohes Maß an Berufsfähigkeit und ist gleichermaßen Grundlage für weiterführende Studiengänge.

(2) Die Absolventen können die Dynamik, Aufgaben und Komplexität der IT-fokussierten Sicherheitstechnik und ihrer differenzierten Gestaltungsformen in allen Bereichen des Einsatzes von Rechnertechnik durchdringen. Aus dem Verständnis der Anforderungen betrieblicher Abläufe und damit verbundener sicherheitsrelevanter Fragestellungen an die IT und der Auswirkungen IT-basierter Lösungen für andere Unternehmensbereiche können Entwicklungen und Auswirkungen für die eigenen Unternehmen erkannt, Problemlösungswege entwickelt, umgesetzt, evaluiert und optimiert werden. Mit Abschluss des Studiums besitzen die Absolventen als Grundlage dieser Kompetenzen sicherheitsfokussierte, informationstechnische und projektbezogene sowie orientierende betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Berufsfeldbezogene Qualifikationen haben die Absolventen durch ihre berufliche Tätigkeit in ihren Unternehmen im gleichen Zeitraum erlangt. Die Absolventen beherrschen entsprechend dargelegte praxisbezogene Methoden sowie betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse als Voraussetzung zur Lösung von Führungsaufgaben. Dieser auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur vorhandene Wissensbestand kann auf wissenschaftlichem Niveau eigenständig erweitert und vertieft werden.

(3) Das Studium ist durch eine besonders ausgeprägte Praxisnähe gekennzeichnet, so dass weitere berufsfeldbezogene Qualifikationen durch die berufliche Tätigkeit der Studierenden in ihren Unternehmen erlangt werden. Nach erfolgreich absolviertem Studium sind die Studierenden in der Lage, die erworbenen Qualifikationen im Beruf einzusetzen und auf deren Grundlage in ihrer professionellen Umgebung Weiterentwicklungsmöglichkeiten und IT-Problemlösungen zu erkennen und umzusetzen. Sie beherrschen die Vorbereitung und Umsetzung von Projekten in der Leitung eines Projektteams. Sie können zunehmend in betrieblichen Führungspositionen Verantwortung übernehmen.

(4) Die Absolventen vermögen unter Respekt für die Unterschiedlichkeit von Gruppenmitgliedern teamorientiert zu arbeiten. Insbesondere können sie eigenes und fremdes geschlechtsspezifisches Verhalten erkennen und ggf. überwinden. Sie können im zwischenmenschlichen, innerbetrieblichen Umgang wie in Beziehungen mit anderen Akteuren in Unternehmen angemessene Kommunikationsformen wählen und die eigenen Positionen überzeugend in Schrift, Wort und mit visueller Unterstützung darstellen.